

**Kirchengesetz  
zur Änderung von Artikel 1, 8, 15, 16, 20, 28,  
29, 30, 31, 32, 44, 84, 95, 98, 99, 99a, 109, 113,  
114, 116, 119, 120, 121, 132, 151, 162, 167, 168  
und Einfügung von Artikel 14a und 62a  
der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche  
im Rheinland**

**Vom 10. Januar 2008**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Artikel 5 – 14“ wird durch die Angabe „Artikel 5 – 14a“ ersetzt.
  - b) Die Wörter „Finanz- und Rechtsaufsicht“ werden durch die Wörter „Aufsicht über kirchliche Körperschaften“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Absatz 4 werden die Wörter „Förderung der“ gestrichen.
3. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchengemeinden zusammenarbeiten, um ihre Aufgaben gemäß Artikel 1 besser erfüllen zu können. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet.“
4. Nach Artikel 14 wird als neuer Artikel 14a eingefügt:
 

„Artikel 14a

(1) Die Kirchenleitung kann mit evangelischen Gemeinden fremder Sprache und Herkunft im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland Vereinbarungen über deren Anbindung treffen. Darin ist insbesondere die Zuordnung zu einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland zu regeln.

(2) Ein Mitglied des Leitungsgremiums der Gemeinde fremder Sprache und Herkunft kann an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland, der seine Gemeinde zugeordnet ist, mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“
5. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse“ angefügt.
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
6. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Aufzählung werden die Buchstaben i) und j) gestrichen.

bb) Die Aufzählung wird wie folgt ergänzt:

- „i) Einstellung von leitenden Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden, die für ein Arbeitsfeld verantwortlich sind;
  - j) Wahl von Ausschussmitgliedern;
  - k) Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
  - l) Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes;
  - m) Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten, Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite;
  - n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen;
  - o) Stiftungsgeschäfte;
  - p) Satzungen;
  - q) Übernahme neuer Aufgaben;
  - r) Bevollmächtigungen.“
- c) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:
- „(2) Das Presbyterium kann durch Satzung die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes, das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten auf einen Fachausschuss, einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums, eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister oder die Leiterin oder den Leiter der gemeindlichen Verwaltung übertragen oder im Einzelfall eine Vollmacht erteilen.
- (3) Unbeschadet der Übertragung von Rechten liegt die Gesamtleitung beim Presbyterium. Das Presbyterium kann Entscheidungen jederzeit an sich ziehen. Die Satzung kann insbesondere Einspruchsfristen für die Umsetzung von Beschlüssen vorsehen und bestimmen, dass das Presbyterium über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet wird, dass es jederzeit zur Berichterstattung einladen kann und dass Fachausschüsse nur beschlussfähig sind, wenn mindestens ein Presbyteriumsmitglied anwesend ist.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden in Gesamtkirchengemeinden bevollmächtigte Fachausschüsse nach einem besonderen Kirchengesetz und der Satzung der Gesamtkirchengemeinde gebildet.“

7. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Probendienst“ die Wörter „sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „sowie Verbandspfarrerinnen und -pfarrer“ durch die Wörter „, Verbandspfarrerinnen und -pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag“ ersetzt.

8. In Artikel 28 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. Die Führung des Schriftwechsels, der Geschäfte der laufenden Verwaltung betrifft, kann die oder der Vorsitzende auf

andere übertragen. Hat das Presbyterium die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen, gilt die Führung des Schriftwechsels als mit übertragen.

(4) Das Presbyterium kann den Schriftwechsel für bestimmte Bereiche den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern übertragen. In diesem Falle ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich. Eine Übertragung auf andere ist nur durch Satzung möglich.“

9. Der bisherige Artikel 29 wird Artikel 30.

10. Der bisherige Artikel 30 wird Artikel 29 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Kirchengemeinde erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Presbyteriums und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Das Presbyterium kann die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung und im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.“

11. Artikel 31 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Presbyterium soll insbesondere Fachausschüsse für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik, für Diakonie, für Finanzverwaltung und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden.“

12. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 4 und 5.

13. In Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „alt“ die Wörter „sowie konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt“ eingefügt.

14. Nach Artikel 62 wird als neuer Artikel 62a eingefügt:

„Artikel 62a

(1) Ordinierte, die das zweite theologische Examen abgelegt haben und nicht in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, haben als Pastorinnen und Pastoren den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge.

(2) Sie sind als Presbyterin oder Presbyter wählbar.

(3) Artikel 57 bleibt unberührt.“

15. Artikel 84 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Als Kinder getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder, die nicht konfirmiert worden sind, können in einem Verfahren entsprechend der Aufnahme gemäß Artikel 86 Konfirmierten gleichgestellt werden.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

16. Artikel 95 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Er achtet darauf, dass die Kirchengemeinden ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllen und die Zusammenarbeit nach Artikel 8 stattfindet. Er gibt ihnen hierzu die notwendige Hilfestellung.“

17. Artikel 98 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird als neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) beschließt Regelungen, die sicherstellen, dass die Kirchengemeinden und Verbände ihre Aufgaben nach Artikel 1 erfüllen;“

bb) Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e).

cc) Es wird als neuer Buchstabe f) eingefügt:

„f) wählt die Mitglieder und die Vorsitzenden der Fachausschüsse, denen gemäß Absatz 3 Rechte übertragen werden, sowie die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse;“

dd) Die bisherigen Buchstaben e) bis h) werden Buchstaben g) bis j).

ee) Im neuen Buchstaben i) werden die Wörter „und die Jahresrechnungen“ gestrichen und hinter dem Wort „fest“ die Wörter „und erteilt die Entlastung der Jahresrechnungen“ eingefügt. Der zweite Halbsatz wird gestrichen.

ff) Es wird als neuer Buchstabe k) eingefügt:

„k) stellt ein Haushaltssicherungskonzept auf;“

gg) Die bisherigen Buchstaben i) und j) werden Buchstaben l) und m).

hh) Die Aufzählung wird wie folgt ergänzt:

„n) beschließt über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen;

o) beschließt über Stiftungsgeschäfte;

p) erlässt Satzungen;

q) entscheidet über die Übernahme von Aufgaben.“

ii) Es wird als Satz 2 angefügt:

„Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.“

c) Es wird als neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Kreissynode folgende Angelegenheiten auf den Kreissynodalvorstand übertragen:

a) das Antragsrecht auf Aufhebung einer unbesetzten Pfarrstelle unter von ihr bestimmten Voraussetzungen;

b) die Feststellung der Wirtschaftspläne betriebswirtschaftlich geführter Einrichtungen durch Satzung.“

d) Es wird als neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kreissynode kann durch Satzung die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes, das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten und die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen, soweit es sich um gebundene Entscheidungen handelt, auf einen Fachausschuss oder die Leiterin oder den Leiter der Verwaltung übertragen. Artikel 16 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesamtleitung durch Kreissynode und Kreissynodalvorstand wahrzunehmen ist. Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 114 Absatz 1 und 2 kann die Kreissynode nur im Einvernehmen mit ihm übertragen.“

18. Artikel 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die im Kirchenkreis tätigen Pfarrerninnen und Pfarrer, die Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3, die ordinierten Pfarrerninnen und Pfarrer im Probedienst und die Pastoren und Pastoren im Sonderdienst nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.“

b) In Absatz 11 werden vor dem Wort „Prädikantinnen“ die Wörter „Pastorinnen und Pastoren, „ eingefügt.

19. Artikel 99a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „1.500“ ersetzt. Die Wörter „, und eine Kirchengemeinde mit bis zu 2.500 Mitgliedern zwei Abgeordnete“ werden gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Zahl „2.500“ durch die Zahl „1.500“ ersetzt.

20. In Artikel 109 Absatz 3 werden hinter dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder eines fachlichen Dienstes“ eingefügt.

21. Artikel 113 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchenkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchenkreisen, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet. Artikel 8 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

22. Artikel 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Kreissynode“ die Wörter „und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d) wird gestrichen.

bb) Buchstaben e) bis h) werden Buchstaben d) bis g).

23. Artikel 116 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „aus den“ durch die Wörter „aus dem Kreis der“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „erfolgt“ durch das Wort „soll“ ersetzt und das Wort „erfolgen“ angefügt.

c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vornehmen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt.

24. Artikel 119 erhält folgende Fassung:

„(1) Die rechtsverbindliche Vertretung des Kirchenkreises erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten und ein weiteres Mitglied des Kreissynodalvorstandes und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann im Einzelfall die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Vollmacht übertragen. Die dauerhafte Übertragung der Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beschließt die Kreissynode durch Satzung im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.“

25. Artikel 120 wird wie folgt geändert:

a) Es wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sie oder er kann sich jederzeit über Angelegenheiten von Kirchengemeinden und Verbänden unterrichten lassen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

26. Artikel 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Superintendentin oder der Superintendent hat unbeschadet der Aufgaben und Rechte anderer den Auftrag, über die lautere Verkündigung des Evangeliums und über die darauf beruhende Ausrichtung des Dienstes der Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu wachen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht unbeschadet der Aufgaben und Rechte anderer über alle Mitarbeitenden im Kirchenkreis.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „, spricht gegebenenfalls die sofortige Beurlaubung aus oder ordnet andere“ durch die Wörter „und ordnet gebotene“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden hinter dem Wort „Verbandsvertretung“ die Wörter „oder im Verbandsvorstand“ eingefügt.

27. In Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe d) wird das Wort „Wuppertal“ durch die Wörter „Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)“ ersetzt.

28. Artikel 151 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die rechtsverbindliche Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgt durch zwei hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung und bedarf der Schriftform.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „einfache“ gestrichen.

29. Artikel 162 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Regelung in Artikel 151 vertritt die Dezernentin oder der Dezernent oder eine beauftragte Person die Evangelische Kirche im Rheinland, sofern diese im Rahmen der Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung oder der Delegation handeln; die Vertretung bedarf der Schriftform.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „einfache“ gestrichen.

30. Die Überschrift des Fünften Teils vor Artikel 167 wird von „Finanz- und Rechtsaufsicht“ in „Aufsicht über kirchliche Körperschaften“ geändert.

31. Artikel 167 erhält folgende Fassung:

„(1) Die kirchlichen Körperschaften stehen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht der Kirchenkreise und der Landeskirche. Die Aufsicht unterstützt die kirchlichen Körperschaften in der Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 1. Sie hat darauf hinzuwirken, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.“

(2) Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Kreissynodalvorstand getroffen; Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Kirchenkreisen und Verbänden, an denen Kirchenkreise beteiligt sind, werden von der Kirchenleitung getroffen. Die Kirchenleitung kann jederzeit die Ausübung von Aufsicht an sich ziehen.“

32. Artikel 168 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der durch Kirchengesetz bestimmten Maßnahmen wird Aufsicht durch Beratung, Empfehlung und Ermahnung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

(2) Die Aufsichtführenden können sich jederzeit über Angelegenheiten der beaufsichtigten kirchlichen Körperschaften unterrichten lassen. Die beaufsichtigten Körperschaften sind verpflichtet, die Aufsichtführenden auf deren Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Die Aufsichtführenden können Beschlüsse oder andere Maßnahmen von Organen der kirchlichen Körperschaften beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind oder ein nicht unerheblicher Schaden für die Kirchengemeinde, den Kirchenkreis oder die Landeskirche zu erwarten ist. Beanstandet der Kreissynodalvorstand, ist die Kirchenleitung zu informieren.

Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen der Aufsichtführenden rückgängig gemacht werden. Verlangt der Kreissynodalvorstand die Rückgängigmachung, so ist das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen.

Die Kirchenleitung kann solche Beschlüsse oder Maßnahmen nach nochmaliger Gelegenheit zur Beratung des Organs der kirchlichen Körperschaft aufheben oder gegebenenfalls die Rückgängigmachung anordnen.

(4) Erfüllt eine kirchliche Körperschaft die ihr nach dieser Ordnung und den kirchlichen Gesetzen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Aufsichtführenden anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Trifft der Kreissynodalvorstand die Anordnung, ist die Kirchenleitung zu informieren. Kommt die kirchliche Körperschaft der Anordnung der Aufsichtführenden nicht innerhalb dieser Frist nach, so kann die Kirchenleitung das Erforderliche an Stelle und auf Kosten der beaufsichtigten Körperschaft selbst durchführen oder die Durchführung auf andere übertragen (Ersatzvornahme).

(5) Die Vorschriften über Visitationen bleiben unberührt.“

## § 2

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 10. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider

Dräger

## Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom 10. Januar 2008

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 72), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 63), wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

#### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 1 wird eine neue Nummer 2 eingefügt:
 

„2. Pfarrerrinnen und Pfarrer, soweit diese Kosten durch die Besetzung von Pfarrstellen mit besonderem Aufwand entstehen,“
  - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.
  - c) In Nummer 4 (neu) wird die Angabe „§ 27 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 27 Absatz 1 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes“.
  - d) In Nummer 5 (neu) wird die Angabe „§ 49 des Kirchenbeamtengesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 54 Absatz 1 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Jubiläumszuwendungen,“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „gehören“ in das Wort „gehört“ geändert.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

(1) Alle in diesem Gesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage (§ 10 Absatz 1) werden als Pro-Kopf-Betrag je Kirchengemeindeglied bei den Kirchenkreisen eingezogen. Der Pro-Kopf-Betrag wird berechnet, indem der Finanzbedarf, der für die einzelnen Umlagezwecke ermittelt worden ist, durch die Anzahl der Kirchengemeindeglieder in der Landeskirche geteilt wird. Liegt das tatsächliche Netto-Kirchensteueraufkommen niedriger als die Schätzung, verringert sich der zu erhebende Pro-Kopf-Betrag im gleichen Verhältnis.

(2) Der für die Berechnung der Finanzausgleichsumlage zugrunde zu legende Pro-Kopf-Betrag je Kirchengemeindeglied in der Landeskirche wird berechnet, indem der Betrag, der aus dem geschätzten Netto-Kirchensteueraufkommen der Landeskirche nach Abzug der in diesem Gesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage ermittelt wird, durch die Anzahl der Kirchengemeindeglieder in der Landeskirche geteilt wird.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 hinter den Wörtern „die Landeskirche“ der Klammerhinweis „(Zentrale Pfarrbesoldung)“ eingefügt und an Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: